

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Als Bezirksschulinspektoren werden für dieses Amt geeignete Fachmänner, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Vorschlag der Landesschulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß jedem Vorschlag der Landesschulbehörde eine ordnungsmäßige Konfursauschreibung und Bewerbung voranzugehen hat und daß zur Berufung von Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors die Zustimmung der Schulerhalter nicht erforderlich ist.

(2) Nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung versehen, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv ernannt.

§ 2.

(1) Die definitiven Bezirksschulinspektoren werden als Staatsbeamte der VIII. Rangklasse angestellt und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften behandelt.

(2) Hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen gelten jedoch für die definitiven Bezirksschulinspektoren die für die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweilig erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wobei ihnen im öffentlichen Schuldienste sowie in der Eigenschaft eines provisorischen Bezirksschulinspektors zugebrachte, für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennalzulagen zur Gänze angerechnet wird.

§ 3.

(1) Ergibt sich bei der Anstellung eines definitiven Bezirksschulinspektors, daß die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Bezüge geringer sind als seine bisherigen Lehrerbezüge, so wird der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindernde oder einzuziehende Personalzulage ausgeglichen.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen und inwieweit Bezirksschulinspektoren, die in ihrem früheren Dienstverhältnisse noch Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, Personalzulagen auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen sind.

§ 4.

Bei der Bemessung des Reisekosten- und Diätenpauschales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen, Klassen, verschiedene Kurse u. dgl. sowie auf die Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen. Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegationen außerhalb des Dienstortes gebühren dem Bezirksschulinspektor die seiner Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5.

Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

§ 6.

(1) Für die Pensionsbehandlung der definitiven Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, welcher ihm auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkt seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch dürfen die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach

solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein als diejenigen, welche ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder der Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre.

(2) Die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit wird dem Bezirksschulinspektor bei der Übernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

(3) Bei der Pensionsbehandlung eines definitiven Bezirksschulinspektors finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft eines definitiven Bezirksschulinspektors zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

§ 7.

(1) Bezirksschulinspektoren, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren aufweisen, werden nicht mehr definitiv angestellt.

(2) Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienste enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im Genusse der vierten Quinquennalzulage stehen und mit ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.